



**INHALT:**

- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014 Waldspielplatz als vorhabenbezogener Bebauungsplan, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 903 und 903/3, Gemarkung Söcking; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8120 Finkenstraße für das Grundstück Fl.Nr. 762/29, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 1. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8115 Seeufer Süd, Teil A, Gemarkung Starnberg
- 2. 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8120 Finkenstraße für das Grundstück Fl.Nr. 762/29, Gemarkung Starnberg
- 3. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014 Waldspielplatz als vorhabenbezogener Bebauungsplan, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 903 und 903/3, Gemarkung Söcking; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Satzung über eine Veränderungssperre betreffend den Bebauungsplan Nr. 8043, Gemarkung Söcking
- Beschluss eines Bebauungsplans (§ 10 Abs. 3 BauGB); Gemeinde Berg
- Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 01. 12. 2004 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
- Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet Pfaffental in den Gemeinden Münsing (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) und Berg (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berg (Landkreis Starnberg) vom 19. 10. 2004



**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014 Waldspielplatz als vorhabenbezogener Bebauungsplan, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 903 und 903/3, Gemarkung Söcking**

**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde mit der Begründung in der Fassung vom 09.06.2004 vom Bau- und Umweltausschuss am 09.06.2004 gebilligt. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (alte Fassung) in der Zeit

vom 06.12.2004 bis 07.01.2005

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 23.11.2004

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r ; Erster Bürgermeister

**9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8120 Finkenstraße für das Grundstück Fl.Nr. 762/29, Gemarkung Starnberg**

**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde mit der Begründung in der Fassung vom 16.09.2004 vom Bau- und Umweltausschuss am 16.09.2004 gebilligt. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (alte Fassung) in der Zeit

vom 06.12.2004 bis 07.01.2005

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 23.11.2004

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r , Erster Bürgermeister

**1. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8115 Seeufer Süd, Teil A, Gemarkung Starnberg**

**2. 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8120 Finkenstraße für das Grundstück Fl.Nr. 762/29, Gemarkung Starnberg**

**3. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014 Waldspielplatz als vorhabenbezogener Bebauungsplan, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 903 und 903/3, Gemarkung Söcking**

**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Die Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (alte Fassung) erfolgt am 09.12.2004 in folgender Reihenfolge:

1. Bebauungsplan Nr. 8115 09.00 Uhr

2. Bebauungsplan Nr. 8129 09.45 Uhr

3. Bebauungsplan Nr. 8014 10.00 Uhr

im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal.

Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 23.11.2004

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r , Erster Bürgermeister

**Satzung über eine Veränderungssperre betreffend den Bebauungsplan Nr. 8043, Gemarkung Söcking**

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

**SATZUNG ÜBER EINE VERÄNDERUNGSSPERRE**

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er liegt in einem Gebiet, für das der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8043 für das Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, Gemarkung Söcking, beschlossen hat.

**§ 2**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

**§ 3**

**In-Kraft-treten, Außer-Kraft-treten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer orts-

üblichen Bekanntmachung.

Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 BauGB kann für entstandene Vermögensanteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 23.11.2004

STADT STARNBERG  
F. P f a f f i n g e r , Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Berg  
Beschluss eines Bebauungsplans  
(§ 10 Abs. 3 BauGB)**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 10.02.2004 die Teilbereiche 2, 3, 5 und 6 sowie am 26.10.2004 die Teilbereiche 1, 4 und 7 des Bebauungsplans Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratgasse 1, Zimmer Nr. 16, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen. Maßgeblich ist das Baugesetzbuch in seiner Fassung vom 27.08.1997.

Berg, den 16.11.2004

GEMEINDE BERG  
R. M o n n ; Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im  
Landkreis Starnberg**

**Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 01.12.04**

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 01.12.04, um 10.00 Uhr,  
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,  
Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2  
statt.

**TAGESORDNUNG:**

**I. Öffentliche Sitzung:**

1. Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
2. Einstellung der Kostenübernahme für Häcksel- und Christbaumhäckselaktionen
3. Bildung eines Arbeitskreises
4. Verschiedenes

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

Starnberg, den 22.11.2004

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM  
LANDKREIS STARNBERG  
Heinrich F r e y , Verbandsvorsitzender, Landrat

**Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das  
Wasserschutzgebiet Pfaffental in den  
Gemeinden Münsing (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) und  
Berg (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der  
Gemeinde Berg (Landkreis Starnberg) vom 19. 10. 2004.**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl. S. 325)) folgende

**V E R O R D N U N G**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Berg – Brunnen II Pfaffental - wird in den Gemeinden Münsing und Berg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

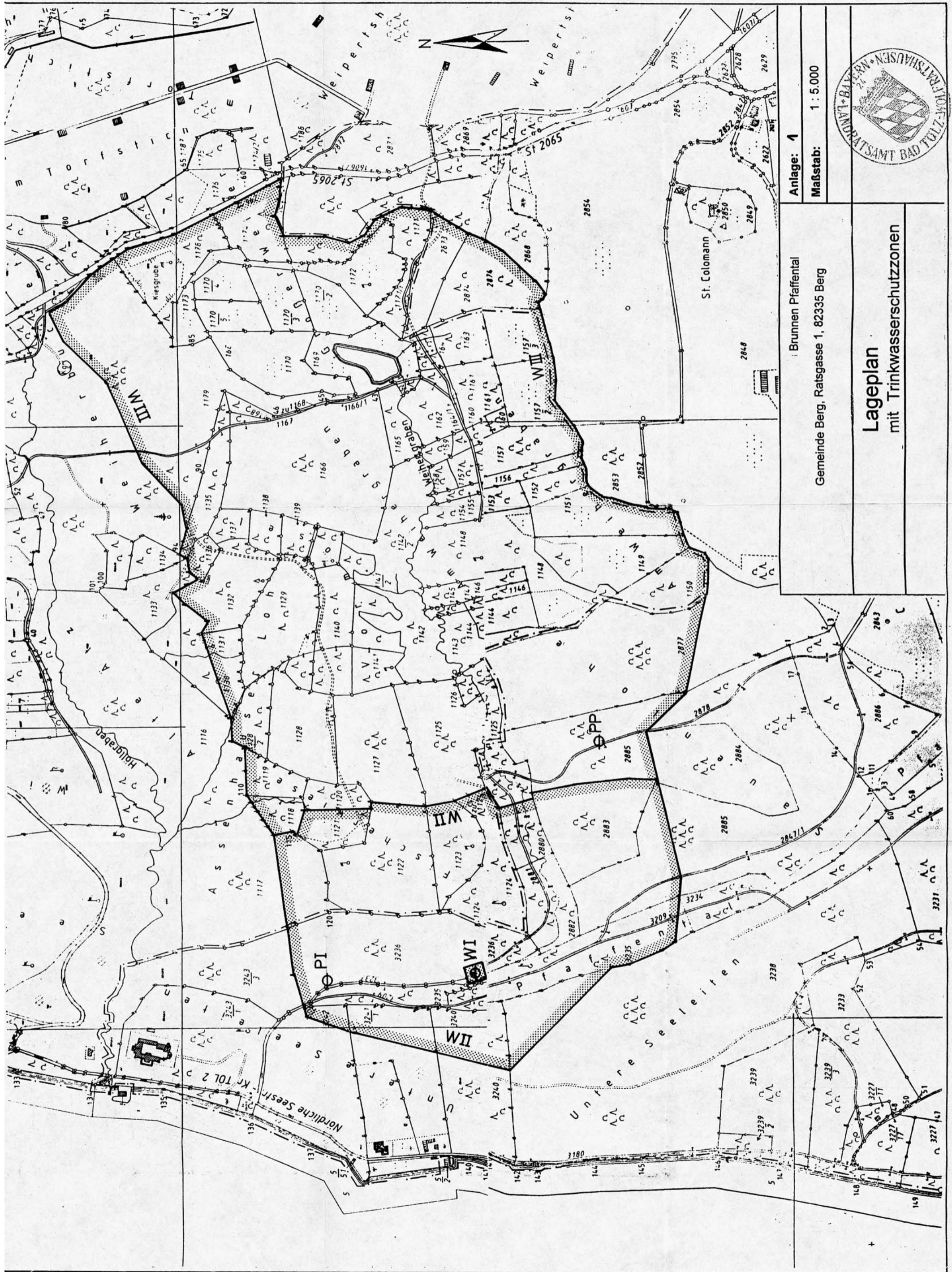
**§ 2 Schutzgebiet**


- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 1 Fassungsereich,
  - 1 engeren Schutzzone
  - 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen und der Gemeinde Berg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Neben den Anforderungen des allgemeinen Gewässerschutzes gilt zusätzlich:

entspricht Zone	im Fassungsereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
<i>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</i>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten	verboten	verboten wie Nummer 1.2, rechte Spalte
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	– verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau auf Grünflächen vom 01. November bis 15. Februar **) auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar **) auf Brachland	– verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten	verboten
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern*)	verboten	verboten	verboten
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten	verboten, ohne dichte Abdeckung gegen Niederschlag
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verboten	verboten	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	verboten	verboten	erlaubt
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten	verboten
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten



	
<b>Anlage: 1</b> Brunnen Pfaffental Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg	<b>Maßstab:</b> 1 : 5.000
<b>Lageplan</b> mit Trinkwasserschutzonen	

entspricht Zone	im Fassungsbereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 2 anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2, Ziff.3	verboten	verboten, ausgenommen Hiebsmaßnahmen bis 2.000 m <sup>2</sup> Flächengröße bei nachfolgender Naturverjüngung bzw. umgehender Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten innerhalb von 3 Jahren	
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01. November	
1.21 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen	verboten	verboten	verboten

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 u. 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse <sup>2</sup> in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	verboten	verboten
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten	verboten

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.3 Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM Bek v. 28.05.82 (MABl S 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.3 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Bau-schutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
5.4 Bade- und Zeltplätze einzu-richten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten	verboten
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten, für Großveranstaltungen verboten, für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheits-flächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann von den Verboten oder Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbe-reiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hin-weiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Ein-satz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauf-tragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasser-proben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung erge-hende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädi-gung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung erge-hende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein an-gemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtau-send Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Hand-lung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen, Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amts-blättern für die Landkreise Starnberg und Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshau-sen vom 24.02.1984 außer Kraft.

Bad Tölz, den 19.10.2004

**LANDRATSAMT BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN**  
gez. N a g l e r, Landrat

Anlage 1:  
Lageplan M = 1 : 5000

Anlage 2 zu § 3 der Schutzgebietsverordnung:  
Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

1. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganz-jährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
2. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaft-liche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:  
Obstbau, ausgenommen Streuobst  
Gemüseanbau  
Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
3. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.



## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



## Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, DampfstraÙe 2a

*Wir bieten an:*

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nach-sorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung** unter Telefon (081 51) 148-900

entspricht Zone	im Fassungsbereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauen	verboten	verboten	verboten
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten	verboten
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14	verboten wie Nr. 1.14	verboten wie Nr. 1.14
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten
7. Betreten	verboten	erlaubt	erlaubt

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

\*) Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlageverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“ und Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

\*\*\*) ausgenommen Stallmist

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH



## NEU: Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e.V.  
im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

### Nächster Termin:

**Donnerstag,  
16. Dezember 2004**

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung

15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.

#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;  
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.